



# Gemeinde Geinberg

4943 Geinberg, Dorfstraße 9  
Pol.Bez.Ried i.l.

Zl.: 811/0- 2023

## Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Geinberg vom 14.12.2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Geinberg erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

1. Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle von Baurechten, der Bauberechtigte.
3. Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2,

|  |                |
|--|----------------|
| <b>bis 200 m<sup>2</sup></b>                       | <b>€ 25,70</b> |
| <b>von 201 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup></b> | <b>€ 20,40</b> |
| <b>ab 251 m<sup>2</sup></b>                        | <b>€ 12,80</b> |
| <b>mindestens aber €</b>                           | <b>4.174,-</b> |

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bauweise die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Aussenkante zu Aussenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

3. In die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen sind:
  - a) Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume in jenem Ausmaß, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
  - b) Stiegenhäuser je Geschoss.
  - c) Waschküchen, Mansarden, Abstellräume, Kellerbars, Hobbyräume, Wintergärten und Saunen.
  - d) Bei Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur jene bebauten Flächen, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - e) Freistehende oder angebaute Nebengebäude, wenn diese einen unmittelbaren Kanalanschluss aufweisen.
  - f) Garagen, wenn diesen einen Kanalanschluss aufweisen.
  - g) Schwimmbäder mit der doppelten Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche.
  - h) Gewerblich oder betrieblich genutzte Waschanlagen, sowie gewerblich genutzte Tankstellen. Die Berechnungsgrundlage bildet die verbaute Fläche.
  - i) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. a) – e) erfolgt eine Berechnung einschließlich der Umfassungsmauern.
4. Bei gewerblich oder betrieblich genutzten Gebäuden, wie Werkstätten, Produktions- und Lagerhallen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, einschließlich jener Gebäudeteile, welche als Büroräume, Geschäftslokale, betriebliche Aufenthalts- oder Waschräume dienen, werden jene Flächen, welche 300 m<sup>2</sup> übersteigen mit 50 % der Bemessungsgrundlage gerechnet.
5. Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind:
  - a) Heizung- und Brennstofflagerräume
  - b) Terrassen, Loggias und Balkone
  - c) Werkstätten und Lagerhallen, die keinen unmittelbaren Anschluss an die Kanalisation aufweisen.
  - d) Nicht beheizte Windfänge und Wintergärten.
6. Als Kanalanschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.
7. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom

Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1-4 berechnet.
  - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.
8. Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
9. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

### § 3

#### **Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Kanalanschlussgebühren sind wie folgt zu bezahlen:
  - a) Die Vorauszahlung mit 50 % der gesamten Anschlussgebühr ist nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes mit Bescheid vorzuschreiben und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
  - b) Die Restzahlung von 50 % der gesamten Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss der betreffenden Liegenschaft bzw. Herstellung der Anschlussmöglichkeit ans öffentliche Kanalnetz mit Bescheid vorzuschreiben und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

2. Die Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) bei Messung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler pro Kubikmeter und Jahr:

€ 4,11

- b) für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt wird:

$40 \text{ m}^3 \times \text{Anzahl Haushaltsangehöriger} \times \text{€ } 4,11 (= \text{€ } 164,40)$

- c) Zuschläge für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler gemessen werden:

Je Betriebstätte, Behörde, Ordination, Gast- und Schankbetrieb

- bis 5 Beschäftigte ..... 3,00 BE
- von 6 bis 10 Beschäftigte ..... 4,00 BE
- ab 11 Beschäftigte ..... 5,00 BE

Je Beschäftigter – auch Teilbeschäftigter – in einem Betrieb ..... 0,30 BE

Je Sitzplatz \*) in gast- und schankgewerblichen Betrieben

- mit ständigem Betrieb ..... 0,15 BE
- mit teilweisem Betrieb (Nebenzimmer) ..... 0,05 BE

\*) Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. Sitzplätze in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen benützten Räumlichkeiten sowie Sitzplätze in Gastgärten und Terrassen bleiben unberücksichtigt.

Fremdenzimmer je 5 Betten ..... 1,00 BE

Für Swimmingpools je angefangene 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen ..... 0,10 BE

Je gewerblich oder betrieblicher Waschanlage ..... 4,00 BE

Friseure je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl ..... 3,00 BE

- d) Zuschläge werden nach Belastungseinheiten bemessen, wobei eine Belastungseinheit (1,0 BE) einem Abwasseranfall von jährlich 25 m<sup>3</sup> entspricht:

$$25 \text{ m}^3 \times \text{€ } 4,11 = \text{€ } 102,75$$

3. Für die Einleitung von Abwässern aus Schwimmbädern, Schwimmteichen und Whirlpools in die öffentliche Kanalisationsanlage ist eine Kanalbenutzungsgebühr von **€ 4,11** pro m<sup>3</sup> zu entrichten.
- Wenn die Befüllung von Schwimmbädern, Schwimmteichen und Whirlpools aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde erfolgt, wird die Einleitung durch den eingebauten Wasserzähler bemessen.
  - Wenn die Befüllung nicht mittels Wasserzähler erfasst wird, erfolgt die Bemessung der Einleitung nach dem Fassungsraum des Schwimmbades, Schwimmteiches oder Whirlpools.
4. Bei Grundstücken, bei welchen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt wird bzw. bei denen kein Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung besteht, ist auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu berechnen. Eine Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch hat in jedem Fall dann zu erfolgen, wenn aufgrund des tatsächlichen Abwasseranfalls die gemäß § 4 Abs. 2 lit. b bis c errechnete Kanalbenutzungsgebühr im Vergleich zum tatsächlichen Wasserverbrauch erheblich über- oder unterschritten wird.
- Die Bemessung hat durch einen geeigneten und geeichten Wasser/Abwasserzähler zu erfolgen.
  - Wasserzähler bis zur einer Zählergröße von 7 m<sup>3</sup> werden von der Gemeinde beigestellt. Wasserzähler mit einer Zählergröße von über 7 m<sup>3</sup>, sowie Abwasserzähler hat der Grundstückbesitzer auf eigene Kosten zu beschaffen und die erforderliche Eichung (alle fünf Jahre) durchführen zu lassen.
  - Der/die Wasser-/Abwasserzähler ist/sind vom Grundstückbesitzer auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
  - Durch den/die Wasserzähler bzw. Abwasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen bzw. alle Abwasserstellen des Grundstückes erfasst werden. Der/die Abwasserzähler ist/sind unmittelbar vor der Einleitung des gesamten vom betroffenen Grundstück ausgehenden Abwassers in die Kanalisationsanlage einzubauen. Im Fall von mehreren Einleitungsstellen ist vor jeder Einleitungsstelle ein Abwasserzähler einzubauen.
  - Der Wasserzähler ist unmittelbar nach der Pumpenanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung einzubauen.
  - Für die Beistellung eines Wasserzählers (bis 7 m<sup>3</sup> Zählergröße) und die erforderliche Eichung (alle fünf Jahre) wird eine Gebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt **€ 1,09** monatlich.
5. Bei Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch mittels Wasserzähler gemessen wird, ist das Nutz- bzw. Brauchwasser von einer Regenwasseraufbereitungsanlage, welches in die Kanalisation abgeleitet wird, durch einen Subzähler zu erfassen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 a-e sind sinngemäß anzuwenden.

6. Für Wasserentnahmestellen außerhalb des Gebäudes, welche nur zur Gartenbewässerung verwendet werden, besteht die Möglichkeit des Einbaues eines Subzählers. Die mit diesem Zähler ermittelte Verbrauchsmenge wird auf Antrag bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 lit. a) abgezogen. Für die Bereitstellung, den Einbau und die Zählergebühr gelten § 4 Abs. 3 lit a), b), c) und f) sinngemäß.
7. Wenn der Wasserzähler ausfällt oder unrichtig anzeigt, wird die Jahresgebühr nach dem Vorjahresverbrauch berechnet. Liegen keine Verbrauchswerte vor, sind für die Berechnung der Jahresgebühr die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 b-d heranzuziehen.
8. Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr beträgt mindestens € **164,40**.
9. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird die Mindestgebühr laut Abs. 8 verrechnet (= € **164,40**).
10. Als Stichtag für die Gebührenermittlung wird jeweils der 15. September des Vorjahres angenommen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne der OÖ. Bauvorschriften bebaute) Grundstücke eine jährliche Kanal-Bereitstellungsgebühr erhoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
3. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der Fläche des Grundstückes und dem jeweiligen Landessatz für die Erhaltungsbeiträge und beträgt für diese Grundstücke derzeit **0,33 € je m<sup>2</sup>**.

## § 6

### Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisation fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung (insbesondere Vollendung der Rohbauarbeiten, Fertigstellung) schriftlich zu melden.
3. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

4. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Erfolgt der Anschluss während des laufenden Jahres, so ist die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
6. Die Zählermiete ist am 15. August jeden Jahres fällig.

## § 7

### Umsatzsteuer

In den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenverordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch am 1.1. des Folgejahres. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abgenommen am: 02.01.2024